

## **Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 6. Oktober 2022**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 geändert und die nunmehr in § 28b IfSG enthaltenen Schutzmaßnahmen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 neu geregelt. Mit der vorliegenden Änderung wird im Rahmen des Zuständigkeitswechsels nach § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG sichergestellt, dass die Zuständigkeit der Gesundheitsämter auch für die Schutzmaßnahmen nach § 28b IfSG gilt.